

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

A) Problem

Im Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2010 in Kraft getreten ist, werden im Wesentlichen neue Regelungen im Bereich der Werbung getroffen. Dabei wurden die Werbegrundsätze und Kennzeichnungspflichten neu gefasst, die Bestimmungen zur Einfügung von Werbung und Teleshopping in Programme liberalisiert und Bestimmungen zur Produktplatzierung im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk eingeführt.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG), des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.).

B) Lösung

Das BayRG, das BayMG sowie das AGStV Rundf. und Jugendmediensch. werden an den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:	Keine
Für die Kommunen:	Keine
Für die Wirtschaft:	Keine
Für die Bürger:	Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für kommerzielle Tätigkeiten und die Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags. ²Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn von § 16a Abs. 2 Satz 1, § 16c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 16d Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags ist der Verwaltungsrat. ³Vor einer Entscheidung nach § 16a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags ist dem Rundfunkrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. Art. 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 7a, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16f, 18 und 64 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Werbung und Teleshopping gelten § 1 Abs. 4 und §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. ²§§ 44 bis 45a des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für lokale und regionale Fernsehprogramme gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags keine Anwendung finden.“

2. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 63“ durch die Worte „§ 64“ ersetzt.

3. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Informationspflicht nach § 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags hat jeder Anbieter von Rundfunksendungen am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen“

4. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden,

1. wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11, 13, 14, 16, 22 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 20 und 29 bezeichneten Verstöße begeht,
2. wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme einen in § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht und
3. wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

In Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl S. 720), werden die Worte „§ 63“ durch die Worte „§ 64“ ersetzt.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Im Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2010 in Kraft getreten ist, werden im Wesentlichen neue Regelungen im Bereich der Werbung getroffen. Dabei wurden die Werbegrundsätze und Kennzeichnungspflichten neu gefasst, die Bestimmungen zur Einfügung von Werbung und Teleshopping in Programme liberalisiert und Bestimmungen zur Produktplatzierung im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk eingeführt.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG), des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)**

Zu Nr. 1:

Regelung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks im Bereich der kommerziellen Tätigkeit nach den §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)

Zu Nr. 1:

Zu a):

Redaktionelle Anpassung an den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu b):

Es wird eine redaktionelle Anpassung an den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen. Die Vorschriften über die Einfügung von Werbung wurden in § 7a des Rundfunkstaatsvertrags vereinheitlicht und liberalisiert. Auch die Regelung des § 45 des Rundfunkstaatsvertrags über die Dauer der Werbung wurde liberalisiert. Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter können auf § 46a des Rundfunkstaatsvertrags gestützt werden.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 3:

Es wird auf den mit dem 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügten § 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags hingewiesen.

Zu Nr. 4:

Zu a):

Redaktionelle Anpassung an den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu b):

Pflichten zur Einfügung von Werbung und Teleshopping sind in § 7a des Rundfunkstaatsvertrags geregelt. § 46a des Rundfunkstaatsvertrags sieht für lokale und regionale Fernsehprogramme keine Ausnahme von § 7a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags vor. Ein Verstoß gegen § 7a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist nicht nach § 49 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags bußgeldbewehrt.

Nach § 46a des Rundfunkstaatsvertrags können keine abweichenden Regelungen von § 45a des Rundfunkstaatsvertrags getroffen werden. § 45a des Rundfunkstaatsvertrags gilt auch für lokale und regionale Fernsehprogramme.

Zu c):

Folgeänderung.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutzstaatsvertrags)

Redaktionelle Anpassung an den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.